

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 630  
des Abgeordneten Gordon Hoffmann  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/1466

### **Beeinträchtigungen durch Saatkrähen in der Stadt Wittenberge**

Seit einigen Jahren klagen die Einwohner der Stadt Wittenberge über Belästigungen durch Saatkrähen. Neben Verunreinigungen von Hausfassaden bzw. denkmalgerecht restaurierten Gebäuden und ganzen Straßenzügen durch die Ausscheidungen der Vögel beklagen die Anwohner besonders die Geräuschbelästigungen, die von den Kolonien ausgehen. Nach Angaben der Stadtverwaltung gab es schon einmal Ausnahmegenehmigungen für die Vergrämung der Saatkrähen im Jahnschulviertel in Wittenberge. Diese wurde damals von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erteilt. Laut einem Pressebericht beschäftigt sich die untere Naturschutzbehörde derzeit mit den Eingaben und Beschwerden der betroffenen Bürger.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die Beeinträchtigungen der Bürger durch die Saatkrähen-Kolonie in der Stadt Wittenberge bekannt? Wenn ja, wie schätzt die Landesregierung die Situation aus naturschutzfachlicher Perspektive und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ein?
2. Kann insbesondere von den Ausscheidungen der Vögel - einmal abgesehen von den Schäden an Sachgegenständen und Gebäuden - eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung ausgehen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Saatkrähen-Kolonie in der Stadt Wittenberge aus dem Innenstadtbereich zu vertreiben? Wäre das Erteilen einer weiteren Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung der Vögel eine sinnvolle Maßnahme?
4. Welche fachlichen Kriterien müssen aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde bei der Abwägung der Interessen der betroffenen Anwohner und der naturschutzfachlichen Belange besonders berücksichtigt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind der Landesregierung die Beeinträchtigungen der Bürger durch die Saatkrähen-Kolonie in der Stadt Wittenberge bekannt? Wenn ja, wie schätzt die Landesregierung die Situation aus naturschutzfachlicher Perspektive und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ein?

zu Frage 1:

Der Landesregierung ist bekannt, dass es wegen der seit Jahren in Wittenberge bestehenden Saatkrähenkolonie immer wieder zu Beschwerden von Bürgern kommt, die die Beseitigung der Kolonie fordern. Saatkrähen sind Kulturfolger, ihre Nester und Kolonien befinden sich überwiegend in oder in der Nähe menschlicher Siedlungen. Ein Ausweichen auf andere Bereiche ist ihnen kaum möglich. Das Brüten in Städten ist also die übliche Lebensweise dieser Vögel. Insofern ist es ein natürlicher Vorgang, wenn es im Umfeld ihrer Kolonien vermehrt zu Verunreinigungen oder zu subjektiv als Lärm empfundenen Belästigungen kommt. Auf Grund der sich daraus ergebenden Konflikte mit den Menschen waren und sind Saatkrähen bis heute gleichwohl einem hohen Verfolgungsdruck und illegalen Nachstellungen ausgesetzt. Seit den 1980er Jahren ist es deshalb zu einem starken Bestandsrückgang in Brandenburg und zum Erlöschen zahlreicher Kolonien gekommen. Heute brütet die Saatkrähe noch in sieben Ortschaften Brandenburgs und gilt als stark gefährdet.

Frage 2:

Kann insbesondere von den Ausscheidungen der Vögel - einmal abgesehen von den Schäden an Sachgegenständen und Gebäuden - eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung ausgehen?

zu Frage 2:

Von den Ausscheidungen der Vögel geht keine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung aus.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Saatkrähen-Kolonie in der Stadt Wittenberge aus dem Innenstadtbereich zu vertreiben? Wäre das Erteilen einer weiteren Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung der Vögel eine sinnvolle Maßnahme?

zu Frage 3:

Eine gezielte und dauerhafte Einflussnahme auf die Auswahl der Brutplätze in der Stadt Wittenberge durch die Saatkrähen ist nicht möglich. Zudem würde eine Vergrämung die Probleme nicht lösen, sondern zu einer räumlichen Problemverlagerung führen. Die vor einigen Jahren durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen waren jedenfalls in Bezug auf das Ausweichverhalten der Saatkrähen wenig erfolgreich.

Aufgrund der strengen Bestimmungen zum Schutz der Saatkrähe ist eine vollständige Vertreibung der Saatkrähe aus dem Innenstadtbereich nicht zulässig. Der Gesetzgeber hat die Saatkrähe unter den besonderen gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gestellt. Ihre Nester bzw. Kolonien dürfen nicht zerstört, beschädigt oder der Natur entnommen werden. Weiterhin ist es verboten, Saatkrähen nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie sie während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören. Nur innerhalb eines engen rechtlichen Rahmens kann im Einzelfall eine Ausnahme von diesen Verboten zugelassen werden und dies auch nur dann, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Saatkrähe nicht verschlechtert. Ob die Voraussetzungen hier vorliegen, wird derzeit noch geprüft. Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Zulassung massiver Vergrämungsmaßnahmen werden aber keine Erfolgsaussichten eingeräumt. Kleinere Lenkungsmaßnahmen in einzelne Teilkolonien sind jedoch denkbar.

Frage 4:

Welche fachlichen Kriterien müssen aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde bei der Abwägung der Interessen der betroffenen Anwohner und der naturschutzfachlichen Belange besonders berücksichtigt werden?

zu Frage 4:

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten sind abwägungsfest, d.h. eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn mindestens einer der in § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt, eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch die Ausnahme nicht verschlechtert. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf eine Ausnahme überhaupt zugelassen werden.

Neben der bereits in der Antwort zu Frage 3 aufgezeigten rechtlichen Unzulässigkeit einer vollständigen Vergrämung aus dem Innenstadtbereich rechtfertigt der erhöhte Reinigungsaufwand nach gefestigter Rechtsprechung keine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten. Gleiches gilt auch für den verursachten „Lärm“. So hat das Amtsgericht Bad Oldesloe entschieden, dass ein Grundstückseigentümer, der sich von Saatkrähen, die sich auf dem Nachbargrundstück aufhalten, in seiner Ruhe gestört fühlt, diese Beeinträchtigung als Naturkräfte hinnehmen muss.